

FEUERWEHRVERBAND MITTELKLETTGAU
der Gemeinden
Gächlingen, Neunkirch und Siblingen



Gächlingen



Neunkirch



Siblingen

**Tarifordnung für die
Verrechnung von
Feuerwehreinsätzen**

Gestützt auf Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, auf § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004 und auf Art. 39 und 42 der Feuerwehrordnung des Feuerwehrverbandes Mittelklettgau vom 1. Januar 2013, erlässt der Verband folgende Tarife für kostenpflichtige Einsätze:

1. Grundsatz

¹ Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, sind unentgeltlich.

² Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Ereignissen, die nicht nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, werden nach Aufwand verrechnet, und zwar in folgenden Fällen:

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

2. Verrechnungsansätze

2.1 Allgemeines

¹ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrmagazin und endet mit dessen Rückkehr (inkl. Retablierung). Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren. Aggregate oder Gerätschaften, welche in den Fahrzeugen mitgeführt werden, sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

² Es können nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet werden. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 1 Stunde.

³ Eine allfällige Mehrwertsteuer (MWSt) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

⁴ Fahrzeuge und Gerätschaften, welche im Eigentum des Kantons sind, können diesem nicht verrechnet werden.

	erste Einsatz- stunde (CHF)	jede weitere Einsatzstunde (CHF)
2.2 Fahrzeugkosten		
Tanklöschfahrzeug	400.00	200.00
Atemschutzfahrzeug	200.00	100.00
Andere Fahrzeuge über 3.5t Gesamtgewicht	150.00	80.00
Uebrige Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht	80.00	30.00
Traktor	50.00	50.00

2.3 Geräte- und Materialkosten

Mechanische Anhängeleiter	200.00	100.00
Motorspritze Typ II	50.00	20.00
Pumpen, Nasssauger	30.00	10.00
Notstromaggregate	30.00	10.00
Andere technische Aggregate (Lüfter)	40.00	10.00

2.4 Personalkosten

Es können nur die effektiven Soldkosten des Einsatzes gemäss Besoldungsreglement des Feuerwehrverbandes verrechnet werden.

Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten / pro Person/Stunde 50.00

2.5 Verpflegung

1. Verpflegung: nach einer Mindesteinsatzdauer von 3 Stunden
 2. Verpflegung: bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden
 Ansatz: max. CHF 25.00 pro Person/Mahlzeit inkl. Getränk

2.6 Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

Der Ersatz von Ausrüstung, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeugen sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent zu verrechnen. Der Minimalbetrag ist CHF 50.00.

2.7 Fehlalarme

Bei Brandmelde- oder Sprinkleranlagen ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

2. Fehlalarm	im laufenden Kalenderjahr	CHF 400.00
jeder weitere Fehlalarm	im laufenden Kalenderjahr	CHF 800.00

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Kommando.

4. Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen die Rechnungsstellung und/oder die Höhe der Verrechnungsansätze sind innert 20 Tagen schriftlich an die Verbandskommission zu richten. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden

³ Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

5. In-Kraft-Treten und Publikation

Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft: